



## Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 20.05.2009

### §1 Gegenstand

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen TeilnehmerInnen und der MOBIL-Gemeinschaft Emmendingen e.V., im folgenden MGE genannt, hinsichtlich der Überlassung von Fahrzeugen und Zubehör zur vorübergehenden Car-Sharing-Nutzung. Anerkannt werden die entsprechenden Regelungen des BGB, die entsprechenden Gesetze für den Straßenverkehr der Bundesrepublik Deutschland, die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Entgeltregelung und sonstige bekanntgemachte Regelungen zum Verhalten bei Car-Sharing-Nutzung bei der MGE, die Mängelliste in den Fahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung. Die MGE behält sich vor, jederzeit Fahrzeuge zu verlegen und/oder Stellplätze zu schließen.

### §2 TeilnehmerInnen- / Haushaltsgemeinschaften

(1) Mehrere TeilnehmerInnen können eine TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft bilden. Für diese gelten die in der Entgeltregelung genannten Voraussetzungen und Bedingungen. Die Mitglieder der TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft erteilen einem/r VertreterIn die Vollmacht, Erklärungen und Mitteilungen von der MGE sowie Sammelrechnungen für die Gemeinschaft entgegen zu nehmen und abzugeben.

### §3 Juristische Personen als TeilnehmerInnen

(1) Ist der/die TeilnehmerIn eine juristische Person, so hat er/sie weitere natürliche Personen (Beauftragte) namentlich zu benennen, die im Namen und auf Rechnung der juristischen Person Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. Zusätzliche Kosten sind der Entgeltregelung zu entnehmen. (2) Die Beauftragten haben zuvor durch Unterschrift gegenüber dem/der TeilnehmerIn zu versichern, dass sie die Bestimmungen dieser AGB anerkennen und beachten. Der/die TeilnehmerIn hat sicher zu stellen, daß der/die Beauftragte Kenntnis von den AGB haben und diese beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen der MGE fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. (3) Der/die TeilnehmerIn steht für alle Handlungen der Beauftragten ein. § 278 BGB (...) ist ausgeschlossen. Der/die TeilnehmerIn haftet für Verschulden ihrer/seiner Beauftragten, als Empfangsgehilfen der Leistungen, wie für eigenes Verschulden.

### §4 Einlage

(1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt bei Vertragsbeginn eine Einlage an die MGE, deren Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist. (2) Die MGE ist frei, den Einlagebetrag zu verändern. Rückzahlungen oder Nachforderungen für evtl. höhere oder niedrigere Einlagen, die vor einem Änderungsbeschluss gezahlt wurden, lassen sich daraus nicht ableiten. (3) **Die Einlage dient der MGE als Beitrag zur Finanzierung neuer Car-Sharing-Fahrzeuge sowie als Sicherheit für alle Forderungen gegen den/die TeilnehmerIn aus dem Vertragsverhältnis.** (Die Einlage sichert auch die Forderungen, die der MGE auf Grund einer eventuellen körperschaftlichen Beteiligung zustehen.) Sie wird dem/der TeilnehmerIn nach Ende des Teilnahmevertrages rückerstattet.

### §5 Zugangsmittel

(1) Jede/r TeilnehmerIn erhält nach Zahlung der Einlage Zugangsmittel für die Car-Sharing-Nutzung. (2) Zugangsmittel sind: a.) Schlüssel und/oder Chipkarte mit/ohne persönlicher Geheimzahl für den Zugang zu den Fahrzeugen, b.) Informationsheft (auch in Form von abrufbaren Internetdateien). (3.) Weitere Zugangsmittel erhalten TeilnehmerInnen- / Haushaltsgemeinschaften nach Bedarf gemäß §2 und TeilnehmerInnen nach §3 gegen Hinterlegung einer Einlage, deren Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist. Die Einlage wird nach Rückgabe der weiteren Zugangsmittel zurück erstattet. (4) Nur TeilnehmerInnen in Person oder Beauftragte nach §3 dürfen Zugangsmittel benutzen. Diese sind so aufzubewahren, dass unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können. **Insbesondere dürfen Schlüssel nicht so gekennzeichnet werden, daß ersichtlich ist, wofür sie bestimmt sind.** Persönliche Codes (Mitgliedsnummer, PIN o. ä.) zu Identifikationskarten oder Nutzungen dürfen weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. (5) Zugangsmittel bleiben Eigentum der MGE. **Der Verlust der Zugangsmittel ist der MGE unverzüglich unter Angabe der Umstände des Verlustes schriftlich mitzuteilen.** Für den Ersatz verlorener Zugangsmittel bezahlt der/die TeilnehmerIn ein Entgelt, dessen Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist. Der/die TeilnehmerIn haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust eines Schlüssels bzw. der Identifikationskarte verursachten Schäden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl oder die Nutzung von Fahrzeugen von nicht berechtigten Dritten ermöglicht wurde. Die Ersatzpflicht kann sich bei verlorenen Schlüsseln auch auf den Austausch von Schlössern und die Neuanfertigung von Schlüsseln erstrecken. (6) Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis offen, daß der Schaden geringer war.

### §6 Buchung

(1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug entsprechend den Regelungen, die im Informationsheft niedergelegt sind, unter Angabe des Nutzungszeitraumes zu buchen. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulässig. (2) Die Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung ist

Allg. Geschäftsbedingungen vom 20.05.2009

Diebstahl, möglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges als Unterschlagung strafbar. Die MGE behält sich vor, Strafanzeige zu stellen. Unabhängig von weitergehenden Schadensersatzforderungen hat der/die TeilnehmerIn das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Vertragsstrafe gemäß der Entgeltregelung zu zahlen. (3) Buchungen können gemäß den Bedingungen der Entgeltregelung storniert oder gekürzt werden. Steht dem/der TeilnehmerIn bei Beginn der Buchungszeit das Fahrzeug nicht zur Verfügung, so steht ihm/ihr frei, ein anderes Fahrzeug der MGE zu buchen oder die Fahrt gebührenfrei zu stornieren. Ausgleichszahlungen regelt die Entgeltregelung.

### **§7 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe**

(1) Der/die TeilnehmerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraumes nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt. (2) Ist eine Verlängerung auf Grund einer anschließenden Buchung nicht möglich und wird das Fahrzeug erst nach Ende des Buchungszeitraumes zurück gestellt, bezahlt der/die TeilnehmerIn eine Verspätungsgebühr gemäß der Entgeltregelung.

### **§8 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis**

(1) Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Teilnahmevertrag mit der MGE abgeschlossen haben und von denen die MGE die aktuell gültige Anschrift und Bankverbindung vorliegen hat, sowie Beauftragte nach §3, die von dem/der TeilnehmerIn schriftlich bei der MGE gemeldet wurden. (2) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mit zu führen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei endgültigem oder vorläufigem Entzug der Fahrerlaubnis oder während eines Fahrverbotes erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, unverzüglich die MGE vom Wegfall oder der Einschränkung seiner/ihrer Fahrerlaubnis zu informieren, wenn er/sie weiterhin Car-Sharing-Fahrzeuge nutzen will. (3) Der/die TeilnehmerIn kann sich von einem /einer Dritten fahren lassen, dies gilt auch, wenn seine/ihre Fahrerlaubnis entzogen ist. Er/Sie kann das Fahrzeug an Dritte weiter geben, der/die selbst PartnerIn eines Teilnahmevertrages ist. Er/Sie ist in jedem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des/der Dritten zu prüfen und sich von seiner/ihrer Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem/r Dritten überlassen werden, es sei denn, die MGE gab eine Zustimmung. (4) Der/die TeilnehmerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die Dritte als Empfangsgehilfen der Leistung verursachen, selbst wenn die Fahrt durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MGE ermöglicht wurde. Der/die TeilnehmerIn hat die MGE von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

### **§9 Behandlung der Fahrzeuge**

(1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten (Öl, Kühl-, Wischwasser) und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. (2) In den Fahrzeugen der MGE wird im Interesse nicht rauchender TeilnehmerInnen und von Kindern nicht geraucht. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen dürfen nur im Kofferraum sowie in geeigneten Transportkisten im Fahrzeug mit genommen werden. Hundedecken usw. sind keine ausreichende Maßnahme gegen Verunreinigung und Sicherung der Tiere im Kofferraum. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß Entgeltregelung eine Reinigungsgebühr erhoben. (3) Dem/der TeilnehmerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen a) für Geländefahrten, b) zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, c) Fahrzeugtests, d) für Fahrschulungen, e) zur gewerblichen Mitnahme von Personen, f) für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen deutlich übersteigen, g) für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über der vertragsgemäßen Gebrauch hinaus gehen, h) wenn der/die FahrerIn unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

### **§10 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel**

(1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht von der MGE in der Mängelliste (Bordbuch) eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt der Buchungszentrale gemeldet werden. TeilnehmerInnen dürfen keine Eintragungen in der Mängelliste vornehmen. (2) Für bei Fahrtantritt nicht eingetragene und nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte TeilnehmerIn, wenn auf Grund der unterbliebenen Anzeige ein Ersatz nicht erlangt werden kann. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihm/ihr frei. Er/Sie haftet jedoch auch in diesem Falle, wenn auf Grund der unterbliebenen Anzeige ein/e Haftende/r nicht mehr gefunden werden kann.

### **§11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen**

(1) Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der/die TeilnehmerIn der MGE unverzüglich mitzuteilen. (2) Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, ausser bei zwingenden anderen Umständen bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der/die TeilnehmerIn darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben. (3) Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der MGE in Fachwerkstätten im Namen der MGE in Auftrag gegeben werden. Die MGE trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung, sofern der/die TeilnehmerIn nicht selbst für den Schaden haftet.

### **§12 Rückgabe des Fahrzeugs**

(1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurück zu geben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug a) im ursprünglichen Zustand mit mindestens  $\frac{1}{4}$  vollem Tank; b) mit eingerastetem Lenkradschloß; c) vollständig lückenlos verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist. Solange noch Schlüssel und Fahrtberichte eingesetzt werden, muß für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Fahrtbericht vollständig, wahrheitsgemäß, leserlich ausgefüllt und unterschrieben am dafür vorgesehenen Ort deponiert und der Wagenschlüssel im dafür vorgesehenen Schlüsseltresor sicher untergebracht sein. Beim Einsatz von Bordcomputern ist entsprechend zu verfahren, der Wagenschlüssel am dafür vorgesehenen Ort (z.B. im Handschuhfach) zu deponieren und das Fahrzeug gemäß den Bedienvorschriften zu verschließen. (2) Fahrzeugschlüssel / Zugangscard dürfen nicht an einen anderen Teilnehmer ausgehändigt werden. (3) Wird ein Fahrzeug innen oder außen verunreinigt angetroffen, hat der/die letzte TeilnehmerIn Gebühren zu bezahlen, deren Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist.

### §13 Versicherungen

*Prolog: Die MGE empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.* (1) Alle Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert. (2) Verursacht der/die TeilnehmerIn einen Versicherungsfall, so hat er/sie eine Selbstbeteiligung zu bezahlen, deren Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt davon unberührt.

### §14 Haftung des Vereins

(1) Die MGE haftet dem/der TeilnehmerIn im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeuges nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die MGE verursacht wurden oder wenn eine Halterhaftung gegeben ist. Darüber hinaus haftet die MGE nicht. (2) Sie haftet, ausser bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die vom vorangegangenen Nutzer oder Dritten verschuldet wurden. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der MGE auf die Abtretung der Ansprüche der MGE gegen den Verursacher. (3) Soweit die MGE nach Absatz 1 und 2 nicht haftet, stellt der/die TeilnehmerIn die MGE auf Verlangen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

### §15 Haftung von TeilnehmerInnen, Vertragsstrafen

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeuges oder den Schaden eines anderen haftet der/die TeilnehmerIn der MGE auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den/die TeilnehmerIn oder das ihm/ihr zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde. Der/die TeilnehmerIn haftet ferner auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des Fahrzeuges oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, weil der/die TeilnehmerIn oder Dritte, für die er/sie einzustehen hat, schuldhaft gegen den Teilnahmevertrag, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeuge (AKB) verstoßen hat. Im Falle der Haftung des/der Teilnehmer(s)In ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung stellt der/die TeilnehmerIn die MGE von Forderungen Dritter frei. (2) Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Entgeltregelung: a.) wenn er/sie ein Fahrzeug ohne Buchung nutzt (§6 Abs. 2); b.) wenn er/sie ein Fahrzeug einem/r nicht Fahrberechtigten überläßt (§8). (3) Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet. (4) Die Mitglieder von TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die der MGE aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag oder aus einer evtl. Körperschaftlichen Beteiligung an der MGE zustehen.

### §16 Entgelt, Lastschrift, Zahlungsverzug

(1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltregelung. Soweit diese Entgelte pauschalierten Ersatz für zusätzlichen Aufwand darstellen bleibt dem/der TeilnehmerIn der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen. (2) Der/die TeilnehmerIn erteilt der MGE eine Ermächtigung zum Einzug aller mit dem Teilnahmevertrag zusammenhängenden fälligen Beträge von seinem/ihrer Konto. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurück belastet, und hat der/die TeilnehmerIn diesen Umstand zu vertreten, bezahlt der/die TeilnehmerIn die Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist. (3) Erteilt der/die TeilnehmerIn der MGE keine Einzugsermächtigung, so bezahlt der/die TeilnehmerIn für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Gebühr, deren Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist. (4) Bei Zahlungsverzug ist die MGE berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben, deren Höhe der Entgeltregelung zu entnehmen ist.

### §17 Nutzungssperre, Kündigung, Beendigung des Vertrages

(1) Bei Vertragsverletzungen kann die MGE mit sofortiger Wirkung den/die TeilnehmerIn von der Fahrzeugnutzung ausschließen, die Zugangsmittel für den Zugang zu den Fahrzeugen einziehen oder sperren. Dauer und Gründe der Sperre sind dem/der TeilnehmerIn schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Sperre auf Grund von Zahlungsverzug, so kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung der Forderungen von der MGE ausgedehnt werden. Bei Zahlungsverzug kann die Rücknahme der Sperre von der Erfüllung der offenen Forderung abhängig gemacht werden. (2) Der Teilnahmevertrag kann sowohl von dem/der TeilnehmerIn als auch von der MGE gekündigt werden Die Kündigung bedarf evtl. der Schriftform. (3) Unberührt hiervon bleibt das Recht der MGE, den Vertrag aus wichtigen Gründen ausserordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht, insbesondere nach jedem Unfall oder bei vertragswidrigem Gebrauch eines Fahrzeuges, durch den/die TeilnehmerIn oder einen Dritten, für den der/die TeilnehmerIn einzustehen hat. (4) Der Teilnahmevertrag ist beendet, wenn die Vertragszeit abgelaufen ist und der/die TeilnehmerIn Zugangsmittel für den Zugang zu den Fahrzeugen und alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die der/die TeilnehmerIn im Rahmen des Teilnahmever-

Allg. Geschäftsbedingungen vom 20.05.2009

trages erhielt, zurückgegeben hat. (5) Die Einlage nach §4 wird nach Erstellung der letzten Rechnung und nach Begleichung aller Forderungen, die die MGE gegen den/die TeilnehmerIn(nen) aus dem Teilnahmevertrag zustehen, spätestens jedoch zwei Monate nach Vertragsende, von der MGE zurückerstattet. Die MGE ist berechtigt, Forderungen, anerkannt oder bestritten, gegen den/die TeilnehmerIn aus dem Teilnahmevertrag und einem eventuellen körperschaftlichen Beteiligungsverhältnis mit der Forderung des/der TeilnehmerIn(en) auf Rückzahlung der Einlage zu verrechnen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der Forderungen aus Gebrauch gemäß Abs. 3 zu machen. In von der MGE zu begründenden Ausnahmefällen kann es zu einer späteren Rückzahlung kommen. (6) Kündigt ein Mitglied einer TeilnehmerInnen-Gemeinschaft nach §2, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Teilnahmeverträge der restlichen Mitglieder der TeilnehmerInnen-Gemeinschaft.

### §18 Dienstleistungen Dritter, Quernutzung

(1) Die MGE kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Teilnahmevertrag ergeben. Solche Aufgaben können sein: a.) das Buchen der Fahrzeuge (Buchungszentrale), b.) das Bereitstellen von Fahrzeugen, c.) die Mitgliederverwaltung, d.) die Abrechnung der Fahrten des/der Teilnehmer(s)In und die Rechnungserstellung. Näheres ist dem Car-Sharing-Informationsheft zu entnehmen. Wird die Rechnungserstellung einem Dritten vergeben, so kann die MGE den Dritten beauftragen, dem/der TeilnehmerIn die Rechnung im eigenen Namen auszustellen und – falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde – vom Konto des/der Teilnehmer(s)In abzubuchen. Zahlungen an den Dritten erfolgen dann mit befreiender Wirkung für den/die TeilnehmerIn. (2) Der/die TeilnehmerIn kann die MGE beauftragen, auf Rechnung des/der Teilnehmer(s)In Fahrzeuge von anderen MGE zu buchen (sog. Quernutzung). Die Buchung und Nutzung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen der jeweils anderen MGE, die im Internet, in Ausnahmefällen bei der heimischen MGE, eingesehen werden können. **Voraussetzung für die Quernutzung ist die Erteilung einer Lastschrift für das Konto des/der Teilnehmer(s)In für Forderungen, die aus der Quernutzung resultieren und die die fremde MGE dem/der TeilnehmerIn in Rechnung stellt.** Der/die TeilnehmerIn stellt die MGE von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die sich aus einer Quernutzung ergeben. (3) Der/die TeilnehmerIn erklärt sich damit einverstanden, daß die für die Quernutzung benötigten Daten zwischen den MGE auf elektronischem Wege ausgetauscht werden.

### §19 Datenschutz

*Prolog: Die MGE erfasst nur die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten (Adresse, Führerschein, Personalausweis/Reisepass, Kontoverbindung) und verhindert, dass Unbefugte Zugang zu den Daten haben.*

(1) Der/die TeilnehmerIn erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Teilnahmevertrages elektronisch gespeichert und verarbeitet werden: Name, Adresse und Anschrift, Ein- und Austrittsdatum, Beruf, Geburtsdatum, Kontoverbindung, bei gemeinsamem Haushalt Haushaltsangehörige, persönliche Bewegungsdaten mit Car-Sharing-Kfz. (2) Die MGE darf telefonische Buchungen auf Ton- bzw. Datenträger aufzeichnen und zur Klärung von Widersprüchen verwenden. (3) Die MGE darf bei Anfragen von Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden ohne richterliche Anordnung nur Name und Adresse weiter geben. (4) Falls die MGE oder der/die TeilnehmerIn Leistungen Dritter nach §18 dieser AGB in Anspruch nimmt, ist die MGE berechtigt, dem/der Dritten zur Erledigung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten des/der TeilnehmerIn weiter zu geben, wenn dadurch schutzwürdige Belange des/der TeilnehmerIn nicht beeinträchtigt werden. (5) Ansonsten ist die MGE nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiter zu geben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

### §20 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist der Ort der Geschäftsstelle der MGE. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht. (2) Ist der/die TeilnehmerIn ein Kaufmann, der/die nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die MGE diesem/dieser TeilnehmerIn an dem für den Sitz der MGE zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; das selbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die MGE kann von diesen Kunden nur an dem für den Sitz der MGE zuständigen Gericht verklagt werden.

### §21 Gültigkeit / Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen (AGB, Informationsheft, Entgeltregelung, Versicherungsbedingungen) unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen. (2) Von dieser AGB abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.